

der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu ihrer physischen und psychischen Rehabilitation auch weiterhin entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesengestützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

10. *verlangt*, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission und ihren Mitarbeitern sowie anderen Mechanismen der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Überwachungs- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeiten, so auch indem sie ihnen uneingeschränkten Zugang gewähren;

11. *ermutigt* die Sonderberichterstatterin, dieser Frage, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

#### **51/116. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>380</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>381</sup> und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>382</sup> über den Schutz von Kriegsopfern und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>383</sup>, sowie von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen, deren Vertrags-

partei sie sind, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*sowie in Bekräftigung* der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*mit Genugtuung* über das Inkrafttreten und die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge, die am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert und von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), letztere auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben, am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurden (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>384</sup>, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

*sowie mit Genugtuung* über die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten unternehmen, um die Durchführung des Friedensübereinkommens durch ihre Beteiligung an der Friedensumsetzungstruppe und an anderen Tätigkeiten, die auf die Beilegung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien gerichtet sind, zu unterstützen, und mit Dank an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Wahrnehmung der ihr mit dem Friedensübereinkommen übertragenen Aufgaben,

*ferner mit Genugtuung* über das am 12. November 1995 von der Republik Kroatien und den Vertretern der örtlichen serbischen Bevölkerung unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (im folgenden als "das Grundabkommen" bezeichnet)<sup>385</sup>, durch das die Voraussetzungen für die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien geschaffen wurden, sowie über die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung eingerichtet hat,

*mit Genugtuung* über die Mitwirkung der Mitgliedstaaten an der Übergangsverwaltung und an anderen Tätigkeiten mit dem Ziel, die Durchführung des Grundabkommens und die Übertragung der Kontrolle über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien von den örtlichen Serben an die Republik Kroatien zu ermöglichen,

*in Anerkennung* der positiven Auswirkungen, welche die Durchführung des Friedensübereinkommens und des Grundabkommens seit deren Inkrafttreten auf die Region gehabt hat, insbesondere die Tatsache, daß wieder Frieden in der Region eingekehrt ist und sich das soziale, politische und wirtschaftliche Leben zunehmend normalisiert,

<sup>380</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>381</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>382</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>383</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>384</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>385</sup> Siehe A/50/757-S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

*Kenntnis nehmend* von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)<sup>386</sup>, insbesondere dessen Artikel 7, mit dem unter anderem die Voraussetzungen für eine Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Rückgabe ihres Eigentums beziehungsweise eine gerechte Entschädigung garantiert werden, und in diesem Zusammenhang die positive Wirkung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung zwischen den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien hervorhebend,

*mit Genugtuung* darüber, daß am 14. September 1996 mit Hilfe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer Organisationen in Bosnien und Herzegowina Wahlen abgehalten wurden,

*dennoch tief besorgt* darüber, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden,

*betonend*, wie wichtig es für eine positive Entwicklung der Menschenrechtssituation in der Region ist, daß das im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993 geschaffene Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wirksam arbeiten kann,

*in Anerkennung* der Fortschritte, welche die Föderation Bosnien und Herzegowina im Hinblick auf die Aussöhnung der Volksgruppen in der Region erzielt hat,

*mit der Aufforderung* an alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Aussöhnung der Volksgruppen durchzuführen,

die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, über die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie auf bilateralem Wege die humanitäre Unterstützung für die Bevölkerung der Region maßgeblich zu verstärken und die Menschenrechte, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Rückführung der Flüchtlinge und die Abhaltung freier Wahlen in Bosnien und Herzegowina zu fördern,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Europäische Union unternimmt, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern, sowie unter Befürwortung der Empfehlung der Sonderberichterstatterin, wonach die wirtschaftliche und sonstige Hilfe von maßgeblichen Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte abhängig gemacht werden muß,

*unter Hervorhebung* des Zusammenhangs zwischen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dem Gebiet der Men-

schenrechte seitens der Vertragsparteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Ressourcen für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen,

*bestürzt* über die große Zahl von Vermißten, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien, deren Verbleib noch immer nicht geklärt ist, und mit Zustimmung Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Internationalen Kommission für vermißte Personen im ehemaligen Jugoslawien sowie von den Anstrengungen des Sachverständigen der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen sowie der Arbeits- und der Sachverständigengruppen für Vermißtenfragen unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz beziehungsweise des Hohen Beauftragten,

*mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis* über die Lage der Frauen und auch der Kinder, der älteren Menschen, der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der Minderheiten und anderer schutzbedürftiger Gruppen in der Region,

*unter Hinweis* auf die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission, Elisabeth Rehn, über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten Bosniens und Herzegowinas, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), namentlich auf ihre jüngsten Berichte vom 4. November 1996<sup>387</sup> und vom 12. November 1996<sup>388</sup>, und insbesondere auf die darin enthaltenen Empfehlungen,

die Bemühungen *aner kennend*, welche die Regierungen der Region unternehmen, um den bisher noch nicht voll umgesetzten Empfehlungen der Sonderberichterstatterin nachzukommen,

*unter Hinweis* auf den Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien<sup>389</sup>, der dem Sicherheitsrat gemäß Ratsresolution 1019 (1995) vom 9. November 1995 vorgelegt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/192 und 50/193 vom 22. Dezember 1995, die Resolution 1996/71 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996<sup>390</sup> und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 1009 (1995) vom 10. August 1995 und 1079 (1996) vom 15. November 1996,

1. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die immer noch stattfindenden Menschenrechtsverletzungen in Bosnien und Herzegowina sowie über die Verzögerungen bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens;

<sup>387</sup> A/51/651-S/1996/902, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/902.

<sup>388</sup> A/51/663-S/1996/927, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/927.

<sup>389</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/691.

<sup>390</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>386</sup> A/51/318-S/1996/706, Anhang und A/51/351-S/1996/744, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokumente S/1996/706 und S/1996/744.

2. *verurteilt auf das entschiedenste* die nach wie vor fortdauernde gewaltsame Vertreibung von Einzelpersonen aus ihren Heimstätten in Bosnien und Herzegowina, zuletzt in Banja Luka und Mostar, sowie die Praxis der Zerstörung der Heimstätten der zuvor gewaltsam Vertriebenen, und fordert die umgehende Festnahme und Bestrafung der an diesen Aktionen beteiligten Einzelpersonen;

3. *mißbilligt* die weiterhin eingeschränkte Bewegungsfreiheit innerhalb der Republika Srpska, innerhalb einiger Teile der Föderation Bosnien und Herzegowina und zwischen der Republika Srpska und der Föderation;

4. *bekundet ihre Sorge* um die Frauen und Kinder, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, die Opfer einer als Mittel der Kriegführung eingesetzten Vergewaltigung wurden, und fordert, daß die Vergewaltigten vor Gericht gestellt werden und daß gleichzeitig gewährleistet wird, daß Opfer und Zeugen angemessene Unterstützung und Schutz erhalten;

5. *besteht* darauf, daß alle Parteien die im Friedensübereinkommen eingegangene Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt erfüllen, und besteht außerdem darauf, daß die Parteien Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der demokratischen Regierungsinstitutionen auf allen Ebenen in ihren jeweiligen Ländern ergreifen, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit sicherstellen, die Vereinigungsfreiheit namentlich im Hinblick auf politische Parteien zulassen und ermutigen sowie die Bewegungsfreiheit gewährleisten und daß die Parteien in Bosnien und Herzegowina die Menschenrechtsbestimmungen ihrer einzelstaatlichen Verfassung einhalten;

6. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungs Ausschusses und der Präsidentschaft Bosniens und Herzegowinas<sup>391</sup>, deren Ziel darin bestand, die Leitprinzipien des Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, festzulegen;

7. *fordert* die Teilnehmer der für den 6. Dezember 1996 in London anberaumten Tagung zur Umsetzung des Friedens *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Förderung der Menschenrechte, namentlich die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie die Stärkung der einzelstaatlichen Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Struktur zur Durchführung des Friedensübereinkommens bilden werden;

8. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, erheblich größere Anstrengungen zur Verankerung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was den Schutz freier und unabhängiger Medien sowie die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten betrifft;

9. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit äußerstem Nachdruck auf*, alle

diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und alle anderen Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung anzuwenden und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die willkürliche Zwangsaussiedlung, Entlassung und Diskriminierung jedweder ethnischen oder nationalen, religiösen oder sprachlichen Gruppe zu verhindern;

10. *verlangt dringend*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um der Unterdrückung nichtserbischer Bevölkerungsgruppen im Kosovo ein Ende zu setzen und Gewalt gegen sie zu verhindern, namentlich Akte der Drangsalierung, Verprügelung, Folter, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, willkürliche Inhaftnahme und unfaire Gerichtsverfahren, und daß sie außerdem die Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Sandschak und in der Wojwodina sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit achten;

11. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, unverzüglich tätig zu werden, um allen im Kosovo ansässigen Personen die freie und uneingeschränkte Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheitsversorgung, zu erlauben und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird;

12. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten, namentlich die Rechte der Personen, die einer nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören;

13. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *außerdem auf*, größere Anstrengungen zur Befolgung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was den Stadtrat Zagrebs sowie den Schutz freier und unabhängiger Medien betrifft, und voll mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Wiedereingliederung Ostslawoniens friedlich und unter Achtung der Menschenrechte aller dort Ansässigen sowie der zurückkehrenden Vertriebenen und Flüchtlinge vonstatten geht, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit und Würde in dem Gebiet zu bleiben, es zu verlassen oder dorthin zurückzukehren;

14. *fordert*, daß alle Vertragsstaaten das Friedensübereinkommen und das Grundabkommen uneingeschränkt und konsequent umsetzen;

15. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *nachdrücklich auf*, die notwendigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen;

16. *besteht* darauf, daß alle Behörden in Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt mit der gemäß Anhang 6 des Friedensübereinkommens geschaffenen Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina kooperieren, indem sie insbesondere die Informationen zur Verfügung

<sup>391</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/968.*

stellen, um die der Ombudsmann für Menschenrechte ersucht hat, und indem sie an Anhörungen vor der Menschenrechtskammer teilnehmen, und verlangt, daß die Republika Srpska ihre Haltung der Nichtkooperation mit der Kommission aufgibt;

17. *fordert* die Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina *auf*, in bezug auf behauptete oder offenkundige Menschenrechtsverletzungen beziehungsweise behauptete oder offenkundige Diskriminierung aller Art verstärkt tätig zu werden;

18. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in der Nachkriegszeit und regt zur Ausweitung dieser Hilfe an, stellt aber fest, daß eine solche Hilfe von der vollen Einhaltung der geschlossenen Übereinkünfte durch die Parteien abhängig gemacht werden sollte;

19. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa möglichst bald freie und faire Kommunalwahlen, wie im Friedensübereinkommen vorgesehen, abgehalten werden können;

20. *begrüßt* es, daß die Republik Kroatien am 20. September 1996 ein neues Generalamnestiegesetz erlassen hat, das unter anderem das Vertrauen bei der örtlichen serbischen Bevölkerung fördern soll, und fordert die ordnungsgemäße Anwendung dieses Gesetzes;

21. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die prompte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen zu gestatten und alles ihr zu Gebote Stehende zu tun, um deren Sicherheit und Menschenrechte zu schützen, sowie gegen diejenigen Personen zu ermitteln und sie festzunehmen, die für Gewalt- und Einschüchterungshandlungen verantwortlich sind und diese mit dem Ziel verüben, die Menschen zur Flucht zu veranlassen;

22. *verurteilt entschieden*, daß sich die Behörden der Republika Srpska, die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), bestimmte andere Elemente innerhalb der Föderation und zu einem gewissen Grad die Regierung der Republik Kroatien nach wie vor weigern, unter Anklage stehende Kriegsverbrecher, deren Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet bekannt ist, wie im Friedensübereinkommen vereinbart festzunehmen und zu überstellen;

23. *fordert* alle Staaten und alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *dringend auf*, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, insbesondere was die Überstellung der von dem Internationalen Gericht gesuchten Personen betrifft, und fordert alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das Gericht so umfassend wie möglich zu unterstützen, indem sie insbe-

sondere sicherstellen helfen, daß die von dem Gericht angeklagten Personen sich auch vor diesem zu verantworten haben;

24. *verlangt*, daß die Regierung Bosniens und Herzegowinas, insbesondere die Behörden der Republika Srpska, und die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befaßt sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihren Hoheitsgebieten gestatten;

25. *begrüßt* die Zwischenberichte<sup>380, 388</sup> der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten Bosnien und Herzegowinas, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und würdigt die fortdauernden Bemühungen der Sonderberichterstatterin und des Feldeinsatzes für Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien;

26. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission voll umzusetzen;

27. *fordert* die Behörden der Staaten und Gebietseinheiten, auf die sich das Mandat der Sonderberichterstatterin erstreckt, *auf*, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihr regelmäßig Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Umsetzung ihrer Empfehlungen ergreifen;

28. *bekräftigt*, daß umfangreiche Wiederaufbauhilfe entsprechend der früheren Empfehlung der Sonderberichterstatterin von der nachweislichen Achtung vor den Menschenrechten abhängig gemacht werden muß, betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und begrüßt in dieser Hinsicht die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina<sup>391</sup>;

29. *begrüßt* die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Europarats, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Hinblick auf die Überwachung und Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten in Bosnien und Herzegowina und in der Region;

30. *fordert* die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals der insbesondere in der Nähe von Srebrenica, Žepa, Prijedor, Sanski Most und Vukovar vermißten Personen zu ergreifen, indem sie unter anderem mit der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, anderen internationalen humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen eng zusammenarbeiten, und würdigt die Arbeit des Sachverständigen der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, der Sonderberichterstatterin, der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Ermittlung von Personen, deren Verbleib ungeklärt ist, sowie der Sachverständigengruppe für Exhumierung und vermißte

Personen unter Leitung des Hohen Beauftragten, und betont, wie wichtig es ist, die auf diesem Gebiet unternommenen Arbeiten zu koordinieren;

31. *legt* allen Regierungen *nahe*, positiv auf Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge zu reagieren, die zugunsten der Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina, der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen in Bosnien und Herzegowina, der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrums für Menschenrechte und anderer Institutionen für Aussöhnung, Demokratie und Gerechtigkeit in der Region erlassen werden;

32. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/117. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>392</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>393</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*in dem Bewußtsein*, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/194 vom 22. Dezember 1995,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992<sup>394</sup>, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1996/80 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996<sup>395</sup>, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

*mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, daß die Regierung Myanmars bislang weder dem Besuch eines Beauftragten des Generalsekretärs noch des Sonderberichterstatters zugestimmt hat,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

*unter Hinweis* auf die am 10. Juli 1995 erfolgte bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi,

*ernsthaft besorgt* über die Reise- und sonstigen Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern auferlegt wurden, sowie über die jüngsten Massenverhaftungen von Mitgliedern und Förderern der Nationalen Liga für Demokratie, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausgeübt hatten, und bestürzt über den Angriff vom 9. November 1996 auf Aung San Suu Kyi und andere Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie,

*unter Hinweis* auf den Ende 1995 erfolgten Rückzug und den späteren Ausschluß von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie aus der Volksversammlung,

*mit Bedauern* darüber, daß die Regierung Myanmars nicht in einen politischen Dialog mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich den Vertretern der ethnischen Gruppen, eingetreten ist,

*ernsthaft besorgt* über die vom Sonderberichterstatter gemeldeten auch weiterhin fortdauernden Verletzungen der Menschenrechte in Myanmar, namentlich außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, die Tötung von Zivilpersonen, Folter, willkürliche Festnahme und Inhaftnahme, Todesfälle in der Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, gravierende Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit, Verstöße gegen die Freizügigkeit, Zwangsumsiedlung, Zwangsarbeit, so auch als Lastenträger, sowie die Verhängung von Unterdrückungsmaßnahmen, insbesondere gegen ethnische und religiöse Minderheiten,

*unter Hinweis* auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die fehlende Achtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrundeliegt,

*sowie unter Hinweis* auf den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen,

<sup>392</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>393</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>394</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>395</sup> Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.